



01/2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Landtag hat am 12. Dezember 2013 eine Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 beschlossen

Diese Gesetzesänderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Es wurde eine Definition des Begriffs der „historisch gewachsenen Veranstaltung“ geschaffen. Demnach sind historisch gewachsene Veranstaltungen nach der neuen Legaldefinition Veranstaltungen, die sich in einer langjährigen, ortsüblichen Ausübung gründen. Diese Veranstaltungen sind in ihrer langjährigen Durchführung sowohl in ihrem Inhalt, Ort und Zeit bestimmt (siehe § 2 Abs. 12). Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass dazu insbesondere die Themenbereiche Fasnacht, Ostern, Frühling, Fronleichnam, Jahresfeuer, Prozessionen, Umritte, (Vor-)Weihnachtszeit sowie Silvester und Neujahr zählen.
- Die Durchführung von historisch gewachsenen Veranstaltungen (vgl. oben) wird durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts erleichtert. Für derartige Veranstaltungen ist in Hinkunft ein eigenes Verfahren vorgesehen (siehe dazu § 6b). In diesem Zusammenhang kann der Veranstalter die Erörterung aller sicherheits-, rettungs- und brandschutztechnischen Maßnahmen in einer mündlichen Verhandlung vor der Behörde (in der Regel dem Bürgermeister) beantragen. Dies bedeutet, dass im Konkreten alle wesentlichen Fragen der Sicherheit, der Rettungstechnik und des Brandschutzes im Wege der mündlichen

Verhandlung unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen vor der Behörde zu erörtern sind.

- Die Beibringung eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts bei den übrigen Großveranstaltungen ist in Hinkunft erst bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 (bisher 1.000) erwarteten Teilnehmern oder Besuchern erforderlich (siehe § 6a Abs. 1). Zur näheren Abklärung bzw. der Erörterung brandschutztechnischer Maßnahmen im sicherheits- und rettungstechnischen Konzept wird der Behörde in diesen Fällen nunmehr von Gesetzes wegen die Möglichkeit eingeräumt, die örtliche Feuerwehr beizuziehen (siehe § 6a Abs. 3).
- Die Anmeldefrist für Veranstaltungen, zu denen bis zu höchstens 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden, beträgt künftig **vier** Wochen (siehe § 6 Abs. 2).

Das Inkrafttreten der angeführten Änderungen ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung vorgesehen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Jänner 2014 erfolgen.

Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

Im 1. Quartal 2014 ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen anzubieten:

- **Professioneller Umgang mit E-Mails und Informationen**

Referentin: Marion Putzer, Trainerin

Dieses Seminar wird am Dienstag, den 21. Jänner 2014, ganztägig im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof durchgeführt.

- **Professionelle Gestaltung und Redaktion der Gemeindezeitung**

Referent: Mag. Peter Nindler, Chefredakteur TT

Dieses Seminar wird zweitägig, am Montag, den 10. und Dienstag, den 11. Februar 2014, jeweils ganztägig, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof durchgeführt.

- **7. Zertifikatslehrgang für FinanzverwalterInnen in der Gemeinde**
verschiedene ReferentInnen

Dieser Lehrgang startet am Montag, den 17. Februar 2014 und erstreckt sich über mehrere Blöcke.

- **Der Bezug des Bürgermeisters nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 aus pensions-, kranken-, unfallversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht**

ReferentInnen: Dr. Christian Bernard, Direktor der Pensionsversicherungsanstalt – PVA, Landesstelle Tirol, Marianne Mayr, Direktorin der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete – BVA, Landesstelle Tirol, Mag. Bruno Knapp, Fachvorstand Finanzamt Innsbruck, Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband

Diese Informationsveranstaltung findet am Freitag, den 21. Februar 2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis voraussichtlich 17.30 Uhr im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof statt.

Nach den Impulsvorträgen zu den jeweiligen Themen stehen die Referentin und die Referenten gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung. Ebenfalls für allfällige Auskünfte zur Verfügung stehen wird Herr Christian Peterlini, Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister.

- **Krisenmanagement auf Gemeindeebene – Wie gehe ich mit einer (Natur-) Katastrophe in meiner Gemeinde um?**

Referenten: Thomas Schönherr, Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, MPA MBA Ing. Marcel Innerkofler, MBA Ing. Stefan Thaler, Landeswarnzentrale im Rahmen der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, alle beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Informationsveranstaltung wird am Donnerstag, den 13. März 2014 zweimal als „Halbtagsveranstaltung“ im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Des Weiteren stehen die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Formulare und Bescheidmuster

Die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Änderungen wurden zum Anlass genommen, um im Rahmen einer beim Tiroler Gemeindeverband eingerichteten Arbeitsgruppe Formulare und Bescheidmuster aus den Rechtsbereichen der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 sowie aus dem gemeindlichen Abgabenverfahrensrecht (BAO) zu erstellen. Diese Arbeitsbehelfe stellen auf die **ab 1. Jänner 2014 geltende Rechtslage** ab.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die per E-Mail an die Gemeinden übermittelten „Bescheidmuster“ lediglich einen „Orientierungscharakter“ besitzen und keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Deshalb ist in jedem Einzelfall und individuell nach Verwaltungs- bzw. Abgabenverfahren zu beurteilen, in welchem Umfang die ausgesandten Textbausteine zu verwenden sind.

Folgende Formulare und Bescheidmuster wurden mit E-Mail vom 19.12.2013 im Wege des Tiroler Gemeindeverbandes übermittelt:

Rechtsbereich der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011

- Meldung über erfolgten Baubeginn - Baubeginnsmeldung
- Anzeige über Bauvollendung – Bauvollendungsanzeige
- Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen nach § 52 AVG
- Baubewilligung mit Einwänden nach § 27 TBO 2011
- Baubewilligung ohne Einwände nach § 27 TBO 2011
- Hinweisblatt zu bewilligungspflichtigem Bauvorhaben
- Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen nach § 27 Abs. 10 TBO 2011
- Fremdgrundbenützung nach § 36 TBO 2011
- Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 39 TBO 2011
- Untersagung der Benützung nach § 39 Abs. 6 TBO 2011
- Behebung von Baugebrechen nach § 40 TBO 2011
- Abbruchauftrag nach § 43 TBO 2011
- Erteilung einer befristeten Baubewilligung nach § 46 TBO 2011

Rechtsbereich des gemeindlichen Abgabenverfahrens (BAO)

- Vorschreibung des Erschließungsbeitrages nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011
- Vorschreibung des Erschließungsbeitrages nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 – Beschwerdeverentscheidung
- Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr
- Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr

Es ist vorgesehen, die angeführten Formulare und Bescheidmuster ab voraussichtlich Mitte Jänner 2014 auch auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes (unter dem noch einzurichtenden „internen Bereich“) zur Verfügung zu stellen und eine laufende Aktualisierung vorzunehmen.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 8. Jänner 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes